



Datenschutzinformation für Projektträger

30. April 2024

Als Träger müssen Sie den Teilnehmenden vor Erhebung der personenbezogenen Daten Einzelheiten über den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten mitteilen. Nachfolgende Hinweise sollen Sie hierbei unterstützen.

Folgende Informationen und Vorlagen werden für die Erfassung der Daten der Teilnehmenden zur Verfügung gestellt:

- Datenschutzinformation für Projektträger
- Datenschutzinformation für Teilnehmende
- Bestätigung der teilnehmenden Person
- Fragebogen - Eintritt
- Fragebogen - Austritt
- Ausfüllhilfe

Hinweise zum Ablauf der Datenerhebung: Vor der Erhebung der personenbezogenen Daten sind die teilnehmenden Personen über die Datenverarbeitung aufzuklären. Hierfür händigen Sie den Teilnehmenden bitte die „Datenschutzinformation für Teilnehmende“ aus. Dies kann **elektronisch oder in Papierform** erfolgen. Bitte beantworten Sie Rückfragen der Teilnehmenden.

Sollten Sie als Projektträger Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Kontaktpersonen bei der bewilligenden Stelle (siehe auch Zuwendungsbescheid):

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)
Referat 402 – ESF Förderprogramme I
50964 Köln
Telefonnummer: 0221 3673-3503
E-Mail: servicestelle-js@bafza.bund.de

Die „**Bestätigung der teilnehmenden Person**“ ist von den Teilnehmenden zu unterschreiben. Mit der Unterschrift bestätigen die Teilnehmenden zudem, dass sie über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten und ihre Rechte in Zusammenhang mit der Verarbeitung informiert wurden und die „Datenschutzinformation für Teilnehmende“ erhalten haben.

Achten Sie bitte beim Ausfüllen des Fragebogens durch oder mit den Teilnehmenden auf eine der Sensibilität der Daten angemessene Diskretion.



Der ausgefüllte Fragebogen und die unterschriebene „Bestätigung der teilnehmenden Person“ können digital zwischen Projektträger und teilnehmender Person übermittelt werden, zum Beispiel per E-Mail. Dies bietet sich zum Beispiel bei Förderungen in digitaler Form an. Der Projektträger hat dabei für **sichere Übermittlungswege** Sorge zu tragen. Zur Orientierung empfehlen wir, den Beschluss der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder vom 24. November 2021 heranzuziehen.¹

Bitte berücksichtigen Sie, dass Teilnehmende nicht gefördert werden können, wenn bestimmte Mindestangaben nicht vorliegen, siehe Abschnitt „Auf welcher Rechtsgrundlage werden Daten erhoben?“

Weiterführende Hinweise zum Umgang mit den personenbezogenen Daten der Teilnehmenden, zu den Verschwiegenheitspflichten und zum Verfahren bei minderjährigen Teilnehmenden finden Sie untenstehend.

Warum werden Daten erhoben? Die Förderung bzw. Unterstützung wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) und nationalen Mitteln finanziert. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), so auch Deutschland, können aus dem Europäischen Fonds Gelder erhalten, wenn die rechtlichen Bestimmungen der hierbei geltenden EU-Verordnungen eingehalten werden. Unter anderem muss nachgewiesen und berichtet werden, welche Personengruppen Förderungen im Rahmen des ESF Plus erhalten und dass die Gelder ordnungsgemäß verwendet werden. Hierfür ist es notwendig, dass bestimmte personenbezogene Daten der ESF Plus-geförderten Teilnehmenden erhoben und elektronisch gespeichert werden. Die Daten werden zudem benötigt, um zu evaluieren, ob die sozial- und arbeitsmarktpolitischen Ziele der Förderung tatsächlich erreicht wurden. Die Förderung soll so zukünftig verbessert und ihre Wirkung gesteigert werden.

Welche Daten werden erhoben? Um diesen Pflichten nachzukommen, ist es notwendig, dass bestimmte Informationen bei den Teilnehmenden erhoben werden. Nach diesen Informationen werden die Teilnehmenden direkt gefragt werden (Fragebogen für Teilnehmende).

Wie werden die Daten erhoben? Anonymisierte Daten: Die Angaben aus dem Fragebogen werden elektronisch anonymisiert aufbewahrt. Das bedeutet, dass kein Personenbezug möglich ist.

Auf welcher Rechtsgrundlage werden Daten erhoben? Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ist Artikel 6 Absatz 1 Satz c und e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 4 und Artikel 42 der Verordnung (EU) 2021/1060 sowie Artikel 17 und Anhang 1 der Verordnung (EU) 2021/1057. Die Datenverarbeitung ist zudem zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung zur wirtschaftlichen Haushaltsführung gemäß § 7 Bundeshaushaltsordnung (BHO) erforderlich. Alle hier zitierten Rechtsgrundlagen können zum Beispiel auf www.esf.de (EU-Verordnungen), www.bfdi.bund.de (Datenschutzgrundverordnung) und www.gesetze-im-internet.de (Bundeshaushaltsordnung) eingesehen werden.

¹ „Zur Möglichkeit der Nichtanwendung technischer und organisatorischer Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO auf ausdrücklichen Wunsch betroffener Personen“ https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/dskb/20211124_TOP_7_Beschluss_Verzicht_auf_TOMs.pdf

Daher können eine Förderung und damit eine Teilnahme nicht erfolgen, wenn Teilnehmende zu den im Fragebogen markierten „**notwendigen Fragen zur Teilnahme**“ zu Alter und Geschlecht keine Angaben machen und die „**Bestätigung der teilnehmenden Person**“ nicht unterschrieben wurde.

Bei den „**weiteren Fragen**“, u.a. zum Erwerbsstatus, Bildungsstand, Vorliegen einer Behinderung oder der Staatsangehörigkeit können Teilnehmende von einer Angabe absehen. Dies hat keine Auswirkungen auf ihre Teilnahme am Projekt oder die Förderung.

Dennoch würden wir uns freuen, wenn Teilnehmende mit Ihrer Unterstützung den Fragebogen möglichst vollständig ausfüllen. Uns ist wichtig zu erfahren, welche Personengruppen gefördert werden und ob die Förderung tatsächlich weitergeholfen hat. Die Antworten helfen uns auch dabei, Förderprogramme zukünftig noch passgenauer auf die Bedürfnisse der Teilnehmenden zuschneiden zu können.

Die Teilnehmenden werden zu unterschiedlichen Zeitpunkten um Angaben gebeten: 1. zu ihrer beruflichen und sozialen Situation zu Beginn ihrer Teilnahme (Fragebogen - Eintritt); 2. zu den unmittelbaren Ergebnissen der Beratung durch den Projektträger (Fragebogen - Austritt).

Wann werden die Daten gelöscht? Die Löschung der personenbezogenen Daten erfolgt unmittelbar nach Abschluss der gemäß Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 vorgesehenen Berichte und Bewertungen an die Europäische Kommission. Dies ist voraussichtlich spätestens 2032 mit Annahme des abschließenden Leistungsberichts der Fall.

Wer arbeitet mit den Daten? Der Träger dieser Maßnahme ist verpflichtet worden, die notwendigen Daten zu erfassen und weiter zu verarbeiten. Er wurde auf die Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen besonders hingewiesen und zu deren Einhaltung verpflichtet.

Die anonymisierten Daten werden ausschließlich weitergeleitet an:

die Bewilligungsbehörde

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)

An den Gelenkbogenhallen 2-6, 50679 Köln

E-Mail: service@bafza.bund.de

das verantwortliche Bundesministerium

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Glinkastraße 24, 10117 Berlin

E-Mail: poststelle@bmfsfj.bund.de

mit der Evaluation/Bewertung zu beauftragende Institute. Name und Kontaktdaten des Instituts können nach Zuschlagserteilung (voraussichtlich im Jahr 2023) bei der ESF Plus-Verwaltungsbehörde im Bundesministerium für Arbeit und Soziales erfragt werden.

die ESF Plus-Verwaltungsbehörde im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

Referat VIGruEF1 - Europäischer Sozialfonds, Verwaltungsbehörde

Rochusstr. 1, 53123 Bonn

E-Mail: VIGruEF1@bmas.bund.de

Welche Rechte haben die Teilnehmenden? Bei der folgenden Institution können Teilnehmende ihre Rechte gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) auf Auskunft (Artikel 15), Berichtigung (Artikel 16), Löschung (Artikel 17), Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18) und Widerspruch (Artikel 21) geltend machen. Hierfür übermitteln Teilnehmende formfrei das Anliegen unter Angabe des Namens und gegebenenfalls weiterer Identifikationsmerkmale (zum Beispiel Anschrift, Geburtsdatum) an nachfolgende Stelle. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach der elektronischen Erfassung der Daten aufgrund der Anonymisierung kein Personenbezug herstellbar und somit die Identifizierung einer Person nicht möglich ist. Die Teilnehmenden sollten daher zunächst mit dem Projektträger Kontakt aufnehmen.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat VIGruEF1 - Europäischer Sozialfonds, Verwaltungsbehörde
Rochusstr. 1, 53123 Bonn
E-Mail: esf-evaluation@bmas.bund.de

Es besteht zudem ein **Beschwerderecht** bei der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde, Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit:

Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Husarenstr. 30
53117 Bonn
Telefon: 0228 997799-0
E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de

Kontakte bei Rückfragen sind:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
Glinkastraße 24
10117 Berlin
Telefonnummer: 03018 555-0
E-Mail: poststelle@bmfsfj.bund.de

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat VIGruEF1 - Europäischer Sozialfonds, Verwaltungsbehörde
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin
Telefon: Dienstsitz Berlin 030 18527-0/Dienstsitz Bonn 0228 99527-0
E-Mail: VIGruEF1@bmas.bund.de

Verantwortliche:

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)
An den Gelenkbogenhallen 2-6
50679 Köln
Telefonnummer: 0221 3673-0
E-Mail: service@bafza.bund.de

Als Projektträger sind Sie für die unmittelbare Datenerhebung bei der teilnehmenden Person verantwortlich. Die Teilnehmenden werden hierüber in der „Datenschutzinformation für Teilnehmende“ informiert. Bitte fügen Sie deshalb an der vorgesehenen Stelle (Textfeld) der „Datenschutzinformation für teilnehmende Personen“ Ihre Kontaktdaten für die Teilnehmenden ein.

Zuständige Datenschutzbeauftragte

Datenschutzbeauftragte des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
Rochusstr. 1, 53107 Bonn
Telefon: 0228 99527-0
E-Mail: bds@bmas.bund.de

Beauftragte für den Datenschutz im BMFSFJ
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Glinkastraße 24, 10117 Berlin
Telefon: 030 18555-0
E-Mail: datenschutzbeauftragte@bmfsfj.bund.de

Beauftragter für den Datenschutz im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
HiSolutions AG
Lars Holdorf
Schloßstr. 1
12163 Berlin
E-Mail: datenschutz@bafza.bund.de

Hinweise zum Umgang mit den personenbezogenen Daten der Teilnehmenden

Bitte beachten Sie, dass auf den **Fragebögen keine Angaben zu Namen, Anschrift, Geburtsdatum oder ähnliches** der Teilnehmenden festzuhalten sind. Auf den Fragebögen dürfen nur die **ID-Codes** (vom IT-System automatisch vergebene und ggf. zusätzlich der vom Projektträger intern vorgegebene) **für die teilnehmende Person verwendet werden**. Da Sie am Ende der ESF Plus-Förderung/Maßnahme auch Daten zum Verbleib der Teilnehmenden erheben und elektronisch erfassen werden („Fragebogen - Austritt“), notieren Sie sich bitte - sofern notwendig - für jede teilnehmende Person die durch das IT-System vergebene ID. Stellen Sie sicher, dass ein unberechtigter Zugriff auf diese ID nicht erfolgen kann.

Die unterschriebene „Bestätigung der teilnehmenden Person“ und die ausgefüllten Fragebogenteile sind zwingend bis zur elektronischen Übertragung in das IT-System separat voneinander aufzubewahren und dürfen nur einem eingeschränkten und berechtigten Kreis an mitarbeitenden Personen zugänglich sein. Beispiele für eine angemessene Aufbewahrung sind verschließbare Schränke oder Räume.

Nach der Übertragung in das IT-System sind die Fragebogenteile, die in Papierform vorliegen, vollständig zu vernichten. Die Fragebögen können auch blanko heruntergeladen, am Computer ausgefüllt und dann in das IT-System hochgeladen werden. Nach erfolgreichem Upload und Speichern der Fragebogenteile sind ausgefüllte, **auf dem Computer gespeicherte Fragebögen zu löschen**. Dies ist notwendig, da das doppelte Vorhalten von Daten unzulässig ist („Datenminimierung“).

Die unterschriebene „Bestätigung der teilnehmenden Person“ verbleibt angemessen aufbewahrt beim Projektträger, so dass sie für den Fall einer Prüfung vor Ort eingesehen werden kann.

Die im Rahmen der ESF Plus-Projektumsetzung erhobenen Daten dürfen ausschließlich zu dem Zweck verarbeitet und genutzt werden, zu dem sie zulässigerweise erhoben bzw. erstmalig gespeichert und übermittelt worden sind. Eine Verarbeitung oder Nutzung zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.

Besondere Hinweise zu den Verschwiegenheitspflichten

Es muss sichergestellt werden, dass nur ein möglichst kleiner sowie namentlich benannter und berechtigter Kreis von Mitarbeitenden Personen beim Träger beziehungsweise bei den Stellen, die das (Teil-)Projekt durchführen, in Kenntnis der Daten ist oder (potentiell) Zugang zu den personenbezogenen Informationen erhält. Dies beinhaltet die eigentliche Erhebung der Teilnehmendendaten sowie deren elektronische Erfassung.

Die Namen der betreffenden Personen sind festzuhalten, da für sie Schweigepflicht zu den Inhalten der Datensätze bzw. das Gebot der vertraulichen Behandlung der Daten gilt. Die mit der Aufgabe betrauten Mitarbeitenden Personen sollten auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben und der damit verbundenen Verschwiegenheitspflicht verpflichtet werden. Zur Orientierung empfehlen wir das [Kurzpapier Nr. 19](#)² der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder.

Besondere Hinweise zu minderjährigen Teilnehmenden

Auch Minderjährigen steht - soweit sie einsichtsfähig sind - grundsätzlich zu, über den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten als Teil ihres Persönlichkeitsrechts selbst zu verfügen. Einsichtsfähig sein bedeutet, dass die betroffene Person kognitiv in der Lage sein muss, den Sachverhalt zu erfassen, der in Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten steht. Dies umfasst auch die Folgen, die mit einer Verarbeitung verbunden sind. Die betroffene Person muss die Fähigkeit besitzen, auf dieser Grundlage selbstbestimmt ihren Willen zu bilden und entsprechend zu äußern.

Maßgeblich ist somit die individuelle Einsichtsfähigkeit der minderjährigen Teilnehmenden. Eine Einschränkung durch das Elternrecht ist dabei nur insoweit zulässig, als dies die Hilfs- und Schutzbedürftigkeit der minderjährigen Person erfordert.

Altersgrenzen im Hinblick auf die Einsichtsfähigkeit

Eine allgemeine gesetzlich festgeschriebene Altersgrenze gibt es diesbezüglich nicht. Nur für die sachbereichsspezifischen Datenverarbeitungen, die im Zusammenhang mit einem direkt gegenüber Minderjährigen erfolgten Angebot von Diensten der Informationsgesellschaft (vergleiche Artikel 4 Ziffer 25 DSGVO) erfolgen, ist gemäß Artikel 8 DSGVO eine feste Altersgrenze von 16 Jahren vorgesehen. Grund für die Entscheidung, hier einen besonderen Schutz der Minderjährigen vorzusehen, war, dass mit diesen Datenverarbeitungen in der Regel nur schwer abschätzbaren Folgen bzw. Gefährdungen für den Einzelnen verbunden sind.

Wenn aber der Gesetzgeber nur diese spezielle Gefährdungslage zum Anlass nimmt, Minderjährige über eine Altersgrenze besonders zu schützen, kann für andere Bereiche kaum eine höhere Altersgrenze angenommen werden.

Demnach kann grundsätzlich ab dem 16. Lebensjahr von einer Einsichtsfähigkeit einer minderjährigen Person ausgegangen werden.

Einsichtsfähigkeit bei Minderjährigen unter 16 Jahren

² „Unterrichtung und Verpflichtung von Beschäftigten auf Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DSGVO“ https://www.bfdi.bund.de/DE/Datenschutz/DatenschutzGVO/Aktuelles/Aktuelles_Artikel/DSGVO_Kurzpaepiere.html

Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Minderjährigen unter 16 Jahren ist grundsätzlich nur rechtmäßig, wenn die Einwilligung durch den Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind oder mit dessen Zustimmung erteilt wird (Artikel 8 Abs. 1 DSGVO).

Sowohl die nicht abschließende Formulierung in Erwägungsgrund 38, Satz 1,2 der DSGVO („[...] insbesondere [...]“) als auch die bereichsspezifische Regelung in Artikel 8 DSGVO machen deutlich, dass Minderjährige unter einer Altersgrenze von 16 Jahren eines besonderen Schutzes bedürfen, wenn sich aus der Art der Verarbeitung der personenbezogenen Daten oder aus dem Schutzbedarf der Daten eine besondere Gefährdung/Beeinträchtigung ergeben kann.

Dies bedeutet letztlich, dass Verantwortliche in Abhängigkeit dazu im Einzelfall mit besonderer Sorgfalt die Feststellung der Einsichtsfähigkeit der/des Minderjährigen zu treffen haben.

Unter Berücksichtigung dieser Bedingungen wird darüber hinaus - in Anlehnung an die Möglichkeit nach nationalen Vorgaben - mit Vollendung des 14. Lebensjahres in anderen Bereichen

- selbstbestimmte Entscheidung zu treffen, bspw. über das religiöse Bekenntnis oder
- Verantwortung zu übernehmen

- wie bislang - eine Altersgrenze von 14 Jahren als Voraussetzung für die grundsätzliche Möglichkeit, über die eigenen personenbezogenen Daten zu verfügen, angenommen.

Mit Erwägungsgrund 38 zur DSGVO wird in Satz 3 ergänzend dargelegt, dass „[d]ie Einwilligung des Trägers der elterlichen Verantwortung [...] im Zusammenhang mit Präventions- oder Beratungsdiensten, die unmittelbar einem Kind angeboten werden, nicht erforderlich sein [sollte]“. Hintergrund ist, dass es möglich sein soll, derartige Dienste Minderjährigen in einem geschützten Raum für Kommunikation anzubieten, beispielsweise gerade in Konfliktsituationen mit Erziehungsberechtigten.

Daraus ergibt sich, dass nicht ausgeschlossen wird, Minderjährigen auch unter der Altersgrenze von 16 Jahren eine Einsichtsfähigkeit zuzusprechen, da es sich bei der ESF Plus-Förderung um Beratungsdienste handelt, die unmittelbar der minderjährigen Person angeboten werden.

Verfahren in den Projekten

Die Entscheidung, ob eine teilnehmende Person zwischen 14 und 17 Jahren über die nötige Einsichtsfähigkeit verfügt und demnach die „Bestätigung der teilnehmenden Person“ selbst unterschreiben und den Fragebogen selbst ausfüllen kann, obliegt der Fachkraft beziehungsweise dem Projektträger vor Ort. Grundsätzlich ist bei minderjährigen Teilnehmenden ab dem 16. Lebensjahr von der nötigen Einsichtsfähigkeit auszugehen.

Sollte die Fachkraft bzw. der Projektträger im Einzelfall zu dem Schluss kommen, dass die minderjährige teilnehmende Person nicht über die nötige Einsichtsfähigkeit verfügt, ist die Bestätigung durch eine erziehungsberechtigte Person zu unterschreiben.

Verantwortliche sollten im Einzelfall die erkennbare individuelle Einsichtsfähigkeit der minderjährigen Person bzw. den Umstand, dass sich hierzu keine offensichtlichen Bedenken ergeben haben, dokumentieren.